T1667/AB

vom 30.09.2022 zu 11984/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at

Justiz

**Dr.**in **Alma Zadić, LL.M.** Bundesministerin für Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.558.857 | Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11984/J-NR/2022

Wien, am 30. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 02. August 2022 unter der Nr. **11984/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gesetzwidrige Ausschreibung und Sideletter zum BVwG" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

# Zu den Fragen 1a, 2, 7, 9, 10 und 11:

- 1. War das BMJ als für die organisatorischen Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichts zuständiges Ressort in die Ausarbeitung der Ausschreibung eingebunden?
  - a. Wenn nein, wieso nicht?
- 2. Wie kam es, nach Wissenstand im BMJ, zur zunächst falsch angegebenen
   Zusammensetzung der gem.§ 2 Abs. 3 BVwGG einzurichtenden Kommission?
- 7. Senatspräsident Dr. Lehofer merkt weiters an, "dass die Ausschreibung eine tatsächliche Praxis als Richter:in nicht ausdrücklich verlangt. Das in der Ausschreibung genannte Erfordernis "praktische Erfahrungen auf dem Gebiet gerichtlicher bzw. gerichtsförmiger Entscheidungsfindungsprozesse" ließe allenfalls Spielraum, um zB, falls dies gewollt wäre, auch einen geprüften Richter, der nach der Richteramtsprüfung

nie judiziert, sondern in der Verwaltung und/oder in Kabinetten gearbeitet hat, in die Auswahl mit einzubeziehen."

Da diese Formulierung bereits bei der erstmaligen Einrichtung gewählt wurde, ist davon auszugehen, dass damals Bewerbungen aus jenen Bereichen ermöglicht werden sollten, die erst durch die Etablierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt in die Zuständigkeit von Richter\_innen kamen.

Warum wird auch zehn Jahre nach der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in dieser Zeit stetig gewachsenem Personalstand, weiterhin die Bewerbung ohne praktische Erfahrung als Richter\_in ermöglicht?

 9. Die Empfehlung der EU-Kommission im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022(https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1 1 194062 communication rol en.pdf) zur Einbeziehung richterlicher Organe in Bestellung von Präs./Vizepräs. OGH + Verwaltungsgerichte

(https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/46 1 194005 coun chap austria en.pdf):

#### Austria

It is recommended to Austria to:

- Continue the reform to establish an independent Federal Prosecution Office, taking into
  account European standards on the independence and autonomy of the prosecution,
  including to ensure the independent operation of the specialised anti-corruption
  prosecution.
- Address the need for involvement of the judiciary in the procedures for appointment of the
  president and vice-president of the Supreme Court and for court presidents of
  administrative courts, taking into account European standards on judicial appointments and
  the selection of court presidents.
- Finalise the legislative revision of the political party financing rules including to empower the Court of Audit to audit political party finances.
- Introduce effective rules on assets and interests' declaration for Members of Parliament, including effective monitoring and sanctioning mechanisms.
- Reform the framework for the allocation of state advertising by public authorities at all levels, in particular to improve the fairness and transparency of its distribution.
- Advance with the reform on access to official information taking into account the European standards on access to official documents.

# en.pdf):

- 10. Welche sachlichen Gründe gibt es zur Annahme, dass unter den Personen mit praktischer Erfahrung als Richter\_in - aktive (und ehemalige Angehörige) der ordentlichen Gerichtsbarkeit ebenso wie aus dem mittlerweile sehr breiten Feld der Verwaltungsgerichtsbarkeit - nicht genug höchst geeignete Kandidat\_innen gefunden werden könnten?
- 11. Wie sind Ihre obig zitierten Aussagen im U-Ausschuss zu verstehen im Hinblick auf das wohl doch nötige Erratum bzw. Ergänzung zur Ausschreibung?

Die in der Anfrage relevierte Ausschreibung oblag gemäß § 207 RStDG dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) und fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Das Bundesministerium für Justiz war diesbezüglich informativ eingebunden.

# Zur Frage 1b:

- War das BMJ als für die organisatorischen Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichts zuständiges Ressort in die Ausarbeitung der Ausschreibung eingebunden?
  - b. Wenn nein, wann hat das BMJ von der falschen Ausschreibung erfahren?

Das Bundesministerium für Justiz hat davon erst nach Veröffentlichung der Ausschreibung davon erfahren.

### Zur Frage 1c:

- War das BMJ als für die organisatorischen Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichts zuständiges Ressort in die Ausarbeitung der Ausschreibung eingebunden?
  - c. Hat das BMJ eine Initiative zur Korrektur der Ausschreibung ergriffen?

Eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz war nicht notwendig, da das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport umgehend die Initiative zur Berichtigung ergriffen hat.

#### Zur Frage 3:

- Welches Ressort wird das zweite sein, das eine\_n Vertreter in in die Kommission entsendet?
  - a. Wie wird das Ressort ausgewählt?

Diese Frage betrifft nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Darüber hinaus wird festgehalten, dass entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BVwGG die Festlegung auf eine:n weitere:n Vertreter:in eines Bundesministeriums in Rücksprache mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport erfolgte.

### Zu den Fragen 4, 14 und 15:

- 4. Welche Organisationseinheiten (auf den Ebenen Sektion, Gruppe, Abteilung) sind in die Auswahl des\_der Vertreterin des BMJ eingebunden?
  - a. Sind Angehörige ihres Kabinetts in diese Auswahl eingebunden?
- 14. Ersuchte jemand wen aus Ihrem Kabinett oder sonst aus Ihrem Ministerium ohne gesetzliche Zuständigkeit für den Bestellungsprozess um ein Gespräch bzw. kontaktierte diese Person jemand zur Frage der Kandidatinnen?
  - a. Wenn ja, wer wann mit welchem Inhalt?

- b. Wenn ja, mit welcher Folge?
- 15. War wer aus Ihrem Kabinett oder sonst aus Ihrem Ministerium ohne gesetzliche Zuständigkeit für den Bestellungsprozess in Gesprächen zu möglichen Kandidatinnen dabei?
  - a. Wenn ja, wer mit wem wann mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, mit welcher Folge?

Da Teile meines Kabinetts und ich über eine mögliche Bewerbung aus dem Haus informiert wurden, erfolgte die Auswahl des:der Vertreter:in des Bundesministeriums für Justiz ausschließlich durch mich als Ressortleitung. Organisationseinheiten meines Hauses waren nicht eingebunden. Teile meines Kabinetts wurden von mir über meine Entscheidung informiert. Mangels Kenntnis kann ich keine Auskunft über Inhalte der von Mitarbeiter:innen meines Ministeriums geführten Gespräche geben. Jedenfalls kann ich ausschließen, dass Mitarbeiter:innen meines Kabinetts oder ich im Sinne der Fragen 14 und 15 um ein solches Gespräch ersucht wurden oder bei einem solchen Gespräch anwesend waren.

#### Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. Durch welche(s) Ressort(s) werden die zwei Vertreter\_innen der Wissenschaft ausgewählt?
  - a. Sofern das BMJ als für die organisatorischen Angelegenheiten des BVwG zuständiges Ressort oder im Rahmen der Regierungsabstimmung in die Auswahl dieser Vertreter\_innen eingebunden ist, welche Organisationseinheiten (auf den Ebenen Sektion, Gruppe, Abteilung) sind in die Vorbereitung dieser Entscheidung eingebunden?
  - b. Sind Angehörige ihres Kabinetts in die Auswahl der "Vertreter\_innen der Wissenschaft" eingebunden?
- 6. Durch welche konkreten Maßnahmen stellen Sie sicher, dass die Auswahl gesetzesund verfassungskonform stattfindet und über den Umweg der Zusammensetzung der Kommission nicht die im "Sideletter" vorgesehene Nominierung durch die ÖVP ermöglicht wird?

Die Vertreter:innen aus der Wissenschaft werden vom Bundesministerium für Justiz als für die Vollziehung des für die organisatorischen Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichtes im Bereich des BVwGG zuständigen Ressorts namhaft gemacht. Die Mehrheit der zu nominierenden Vertreter:innen der nach § 2 Abs. 3 BVwGG vorgesehenen Kommission wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz namhaft gemacht.

# Zur Frage 8:

8. Erfüllt jemand aus dem Kabinett bzw. der Sektionsleitung diese Voraussetzungen?
 a. Wenn ja, wer?

Die Erfüllung der Ausschreibungskriterien wird erst im Rahmen des Besetzungsverfahrens in Bezug auf konkrete Bewerber:innen beurteilt.

# Zu den Fragen 12 und 13:

- 12. Ersuchte Sie jemand um ein Gespräch bzw. kontaktierte Sie jemand zur Frage der Kandidatinnen?
  - a. Wenn ja, wer wann mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, mit welcher Folge?
- 13. Waren Sie in Gesprächen zu möglichen Kandidatinnen dabei?
  - a. Wenn ja, mit wem wann mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, mit welcher Folge?

ei				

Dr.in Alma Zadić, LL.M.